

um Beschwerdeführer, sondern um Antragsteller handelt.<sup>372</sup> Dieser Terminus verdient auch aus rechtsdogmatischer Sicht den Vorzug, weil er die abstrakten Normenkontrollen, denen der Staatsgerichtshof diese Verfahrensart zuordnet,<sup>373</sup> von den Individualbeschwerden abgrenzt. In diesem Zusammenhang gilt es sorgfältig zu differenzieren, denn eine Individualbeschwerde nach Art. 15 Abs. 1 StGHG kann beispielsweise nie zugleich auch eine abstrakte Normenkontrolle sein. Eine abstrakte Normenkontrolle richtet sich im Unterschied zur Individualbeschwerde immer gegen eine generell-abstrakte Norm, währenddem eine Individualbeschwerde gemäss Art. 15 Abs. 1 StGHG immer gegen einen individuell-konkreten Hoheitsakt zielt.<sup>374</sup> Im Wege der Individualbeschwerde ist es jedoch möglich, dass es zu einer konkreten Normenkontrolle kommt. Ebenso ist es praktisch denkbar, dass eine Norm gleichzeitig auf zwei verschiedene verfassungsgerichtliche Verfahrensarten vom Staatsgerichtshof zu prüfen ist. In diesem Fall kann der Staatsgerichtshof auf Grund von Art. 46 Abs. 4 StGHG Verfahren in gleicher Sache verbinden. Eine Verbindung sollte aber nicht zugleich zu einer undifferenzierter Vermischung der Anlassverfahren führen.<sup>375</sup> Ein abstraktes Normenkontrollverfahren bleibt auch dann eine abstrakte Normenkontrolle und eine Individualbeschwerde bleibt eine Individualbeschwerde, wenn sie miteinander zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden werden.

## 2. Parteistellung der Antragsteller

### a) Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Den besonderen Verfahrensbestimmungen zu den Normenkontrollverfahren kann die Parteistellung der mindestens 100 Stimmberechtigten als Antragsteller nicht entnommen werden, jedoch den allgemeinen Verfahrensbestimmungen. Der Begriff «Partei»<sup>376</sup> ist im Verfahren nach Art. 20

---

372 Bst. c lautet: »auf Antrag von mindestens 100 Stimmberechtigten,...«.

373 Siehe die Anmerkung in FN 367 zu StGH 1995/15, Urteil vom 31. Oktober 1995, S. 65 (68).

374 Vgl. aber auch neuerdings Art. 15 Abs. 3 StGHG, der den sogenannten Individualantrag ermöglicht.

375 Vgl. etwa StGH 2004/19, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht.

376 Siehe Art. 41 Abs. 2, 44 Abs. 2, 47 Abs. 2, 48 Abs. 1, 2 und 5, 49 Abs. 2 und 50 Abs. 1 und 3 StGHG.